



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(15. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2009)
Punkt 4 (c) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Weitere Änderungsvorschläge

5.4.1.1.2 Begriffsbestimmungen

Eingereicht von Österreich^{1 2}

1. Es wird vorgeschlagen unter 5.4.1.1.2 den Textteil

„Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter sind:

„UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), II“ oder

„UN 1230 METHANOL, 3 (6.1), VG II“.

durch den Textteil

„Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter sind:

„UN 1203 BENZIN, 3 (N2, CMR, F), II“ oder

„UN 1203 BENZIN, 3 (N2, CMR, F), VG II“.

zu ersetzen.

Begründung:

2. In Tabelle C werden in Spalte 5 oft mehr als 2 Gefahren aufgeführt. Zum Beispiel lautet der Eintrag für UN 1203 Benzin: „3+N2+CMR+F“. Aus dem derzeit angeführten Beispiel ist nicht ersichtlich, ob die korrekte Schreibweise im Beförderungspapier

„UN 1203 BENZIN, 3 (N2, CMR, F), II“ oder

„UN 1203 BENZIN, 3 (N2+CMR+F), II“

3. Lautet. Die Angabe eines Beispiels mit mehr als zwei Gefahren würde mehr Klarheit schaffen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2009/11 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).